

Eing.am	gez.:	
Zl.:	z.bearb.	
Termin:		z.K.

REVERS

Abstellerlaubnis für Kraftfahrzeuge (SchülerInnen)

De/r/m Gefertigten,, Klasse, Schülerheim Zi:

Vorname NACHNAME

wird die Einstellung eines privaten Personenkraftwagens, mit dem

Kennzeichen Nr.

im Bereich der hierfür vorgesehenen, markierten Parkplätze der oben angeführten Dienststelle unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Benützungsbewilligung ist kostenlos, bezieht sich ausschließlich auf die dafür vorgesehenen markierten Abstellflächen, bei Fahrzeugen von Behinderten einschließlich gekennzeichnete Abstellflächen für Behindertenfahrzeuge und kann ohne Angaben von Gründen jederzeit widerrufen werden.
2. Der Benützungsberechtigte muss sein KFZ auf dem ihm zugewiesenen Parkplatzbereich für SchülerInnen abstellen.
3. Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich, alle mit der Einstellung zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsmäßigen Vorschriften einzuhalten und dem Bund alle Schäden und Verluste am Objekt und sonstigen Eigentum des Bundes zu ersetzen, die er nachweisbar in Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges verursacht.
4. Der Benützungsberechtigte verzichtet auf Ersatz eines Schadens, der ihm durch den Bund im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeuges entsteht, sofern dieser Schaden auf leicht fahrlässiges Fehlverhalten von Bundesorganen zurückzuführen ist.
5. Die Benützungsbewilligung gilt nur für die Abstellung des oben bezeichneten Fahrzeuges und nur für den angeführten Benützungsberechtigten. Die Benützungsbewilligung kann daher weder auf weitere Fahrzeuge ausgedehnt noch an dritte Personen übertragen werden.
6. Die Benützungsbewilligung kann für verschiedene Zwecke (z.B. bei großen Veranstaltungen) von der Direktion außer Kraft gesetzt werden. Die Information dafür erfolgt in Form eines Umlaufes bzw. einer anderen geeigneten Mitteilung. In diesem Fall ist das KFZ vom zugeteilten Abstellplatz zu entfernen und außerhalb des Schulareals abzustellen.
7. **Im Schulgelände darf nur im Schritttempo gefahren werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum Entzug der Abstellerlaubnis.**
8. Der/Die Benützungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Ein- und Ausfahrt in Notfällen gesperrt werden kann.
9. Den Bund trifft keine wie immer geartete Obsorgepflicht hinsichtlich des abgestellten Fahrzeuges.
10. Unsachgemäß und ohne gültige Jahresmarke abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Eigentümers bzw. Fahrzeughalters entfernt werden.
11. Dieser Revers wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für die genannte Dienststelle und eine (Kopie) für den Benützungsberechtigten bestimmt ist.

Bruck/Mur, am

.....
Der Benützungsberechtigte

.....
Für die Dienststelle:
Dir. HR DI Anton Aldrian

